

S 5 U 5056/06 L

Land

Freistaat Bayern

Sozialgericht

SG Augsburg (FSB)

Sachgebiet

Unfallversicherung

Abteilung

5

1. Instanz

SG Augsburg (FSB)

Aktenzeichen

S 5 U 5056/06 L

Datum

03.08.2007

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

-

Datum

-

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Gerichtsbescheid

I. Die Klage gegen den Bescheid vom 2. März 2006 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. Juli 2006 wird abgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Streitig ist, ob die Beklagte zu Recht ihre Zuständigkeit für den Wald des Klägers erklärt hat und damit eine Mitgliedschaft des Klägers als forstwirtschaftlicher Unternehmer in der gesetzlichen Unfallversicherung begründet hat.

Der Kläger hat mit notariellem Kaufvertrag mit Auflassung vom 19.01.2006 zu einem Kaufpreis von 8.000,- EUR das Grundstück mit der Flurstücksnummer 212/12 der Gemarkung R., Lagebezeichnung: O., erworben, das aus einer Gesamtfläche von 5210 m² besteht und Wald darstellt. Nach der unter Ziffer IV. des Kaufvertrags getroffenen Regelung stehen dem Kläger Besitz und Nutzungen ab dem 19.01.2006 zu.

Mit Bescheid vom 02.03.2006 teilte die Beklagte dem Kläger mit, dass sein Wald ab dem 19.01.2006 unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehe und die Beklagte dafür der zuständige Versicherungsträger sei.

Mit Schreiben vom 13.03.2006 legte der Kläger Widerspruch ein. Zur Begründung wies er darauf hin, dass zum einen der Nachweis durch die Beklagte fehle, dass er Kunde bei ihr sei. Er bitte insofern um Vorlage der Satzung. Zum anderen sei er bis heute noch nicht Eigentümer des streitgegenständlichen Waldgrundstücks, da der Grundbucheintrag noch nicht erfolgt sei.

Mit Schreiben vom 15.07.2006 ergänzte der Kläger seinen Widerspruch dahingehend, dass er rechtlich betrachtet kein Unternehmer sei. Allein ein Grundstück reiche nicht aus, um eine Person zum Unternehmer zu machen. Vielmehr müsse das Grundstück bewirtschaftet werden. Dies sei derzeit nicht der Fall, da er weder Bäume pflanze noch rode. Allein die Pflichten nach dem Waldgesetz würden nicht ausreichen, zumal nicht gesagt sei, dass er diesen Pflichten nachkommen werde. Aber selbst wenn er das Grundstück bewirtschaften würde, was derzeit noch nicht sicher sei, würde er das Holz nur für seinen eigenen Haushalt, d.h. den sofortigen Verbrauch, fällen. Diese Tätigkeit reiche für die Bejahung der Unternehmereigenschaft nicht aus. Zudem sei eine Person nur dann Unternehmer im forstwirtschaftlichen Sinn, wenn sie im Rahmen der Bodenbewirtschaftung planmäßige, auf den Anbau und Abschlag von Holz gerichtete Tätigkeiten ausführe. Derartige Bewirtschaftungsabsichten und -pläne habe er nicht. Es befremde ihn, dass die Beklagte keine ausreichende Sachverhaltsaufklärung betrieben habe.

Mit Widerspruchsbescheid vom 27.07.2006 wurde der Widerspruch als unbegründet zurückgewiesen.

Dagegen erhob der Kläger mit Schreiben vom 26.08.2006 Klage.

Mit gerichtlichen Schreiben vom 14.09.2006 wurde dem Kläger ausführlich und unter Bezugnahme auf die maßgebliche Rechtsprechung die Rechtslage dargestellt und empfohlen, die Klage mangels Erfolgsaussichten zurückzunehmen.

Dazu äußerte sich der Kläger mit Schreiben vom 19.09.2006 dahingehend, dass er der Überzeugung sei, dass die Entscheidungen des Bundessozialgerichts (BSG) und der vom Gericht angeführten Landessozialgerichte primär den Zweck verfolgen würden, die "Kassen der Berufsgenossenschaften zu füllen". Anderenfalls müsste Berücksichtigung beim Unternehmerbegriff finden, dass er zum einen den Wald nicht bewirtschaftet und demnach auch kein "planmäßiges Handeln" vorliege. Zum anderen sei er privat unfallversichert, so dass keine Schutzlücke bestehe. Auf den Staat und die Mitbürger würden demnach im Falle eines Unfalls keine Kosten zukommen. Vor diesem

Hintergrund sei er der Auffassung, dass der Vorgang dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt werden sollte.

Mit Schreiben vom 28.02.2007 führte der Kläger seine bisherigen Einwände weitergehend aus und wies zudem daraufhin, dass er der Ansicht sei, dass die Regelung des [§ 123 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch \(SGB VII\)](#) auch gegen [Art. 14 des Grundgesetzes \(GG\)](#) in Verbindung mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoße. Der Sinn und Zweck der gesetzlichen Unfallversicherung spreche dagegen, dass er mit seinem Grundstück darunter fallen solle. Die gesetzliche Unfallversicherung solle Arbeitgeber vor den Ansprüchen durch beschäftigte Arbeitnehmer freistellen, einerseits um den Arbeitnehmern auch in Krisenzeiten des Arbeitgebers einen leistungsfähigen Schuldner zu geben, andererseits um Schadensersatzforderungen des Arbeitnehmers dem Arbeitgeber gegenüber zu unterbinden, die das Verhältnis Arbeitnehmer/Arbeitgeber auf Dauer belasten und unmöglich machen würden. Wenn aber gar keine Arbeitnehmer eingesetzt würden, müsse dementsprechend auch nicht der Eigentümer/Nutzungsberechtigte des Waldstücks kraft Gesetzes geschützt werden. Mögliche Ersatzforderungen gegen ihn seien nicht im Raume. Wenn der Eigentümer sich privat selbst abgesichert habe gegen das Risiko Unfall, werde eine zusätzliche gesetzliche Unfallversicherung komplett unnötig. Das gleiche gelte, wenn der Wald nicht bewirtschaftet werde. Zudem verstoße die Zahlungsverpflichtung in der Berufsgenossenschaft auch gegen [Art. 2 Abs. 1 GG](#) und [Art. 3 Abs. 1 GG](#). Dies ergebe sich aus der Rechtsprechung des BSG zu "Holzabholern". Diese Personen seien nicht versichert, obwohl die Gefährdung größer sei als beim Grundstückseigentümer, welcher sein Grundstück nicht bewirtschaftet. Die bisherige Rechtsprechung des BSG ziele allein darauf ab, den Berufsgenossenschaften Beiträge zukommen zu lassen. Diese Rechtsprechung könne in Anbetracht der verfassungsrechtlichen Bedenken keinen Bestand haben.

Der Kläger beantragte, den Bescheid vom 02.03.2006 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.07.2006 aufzuheben.

Die Beklagte beantragte, die Klage abzuweisen.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die Akten des Gerichts und der Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Das Gericht konnte gemäß [§ 105 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) durch Gerichtsbescheid entscheiden, weil die zu entscheidende Sache mit keinen besonderen Schwierigkeiten verbunden und der Sachverhalt hinlänglich geklärt ist. Beide Beteiligten haben angeregt, durch Gerichtsbescheid zu entscheiden.

Die form- und fristgerecht erhobene Klage ist zulässig, aber unbegründet.

Der Kläger ist bei der Beklagten als Eigentümer eines Waldgrundstücks versichert.

1. Vorbemerkung

Die Frage der Pflichtmitgliedschaft (und daraus resultierend der Beitragspflicht) von Eigentümern und Besitzern von (auch kleinen und kleinsten) Waldgrundstücken ist seit vielen Jahren immer wieder Gegenstand der ober- und höchstgerichtlichen Rechtsprechung gewesen. Die einschlägige Rechtsprechung reicht weit in die Vergangenheit zurück.

Mit dem Inkrafttreten des Siebten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VII) zum 01.01.1997 (Art. 36 des Unfallversicherungs-Einordnungsgesetzes (UVEG)) anstelle der Reichsversicherungsordnung (RVO) hat sich an der Rechtslage mit kleinen Ausnahmen nichts Grundlegendes geändert (vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Unfallversicherungs-Einordnungsgesetz (UVEG), [BT-Drucks 13/2204](#), [S. 104](#) zur zentralen Regelung des [§ 123 SGB VII](#)), so dass die zur RVO ergangene Rechtsprechung zum Vorliegen eines forstwirtschaftlichen Unternehmens, der Unternehmereigenschaft sowie der Beitragspflichtigkeit auch nach Inkrafttreten des SGB VII herangezogen werden kann (vgl. Bundessozialgericht - BSG -, Urteil vom 28.09.1999, Az.: [B 2 U 40/98 R](#)).

2. Zur Frage der sog. Pflicht- oder "Zwangsmitgliedschaft" land- und forstwirtschaftlicher Unternehmen bei der gesetzlichen Unfallversicherung

Der Versicherung kraft Gesetzes unterliegen nach [§ 2 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a SGB VII](#) "Unternehmer eines landwirtschaftlichen Unternehmens".

Alle Unternehmer, die nach dieser Vorschrift versichert sind oder die versicherte Arbeitskräfte beschäftigen, sind gemäß [§ 150 Abs. 1 SGB VII](#) beitragspflichtig. Der Begriff des landwirtschaftlichen Unternehmens wird in [§ 123 Abs. 1 SGB VII](#) definiert; er umfasst nach [§ 123 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII](#) auch Unternehmen der Forstwirtschaft.

2.1. Geschichtlicher Rückblick auf die Entwicklung der land- wirtschaftlichen Unfallversicherung

Der Unfallversicherungsschutz für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft reicht bis zum Reichsgesetz betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 05.05.1886 (RGBl. S. 132) zurück. Dieses Reichsgesetz konzipierte die landwirtschaftliche Unfallversicherung wie schon die gewerbliche Unfallversicherung vorrangig als eine Arbeitnehmerversicherung und verfolgte damit die bereits im Unfallversicherungsgesetz vom 06.07.1884 (RGBl. S. 69) und im Gesetz über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28.05.1885 (RGBl. S. 159) angestrebten Ziele, insbesondere auch im Hinblick auf die Ablösung der Unternehmerhaftung, weiter.

Zur Zeit der Einführung der landwirtschaftlichen Unfallversicherung war der Arbeitnehmeranteil in der Landwirtschaft weit höher als heute. So ging beispielsweise das Reichsversicherungsamt im Jahre 1896 von rund 12 Millionen Arbeitnehmern in der Landwirtschaft aus (vgl. amtliche Nachrichten (AN) des Reichsversicherungsamts 1896, 13 und 17). Demgegenüber haben sich die Strukturen in der Landwirtschaft bis heute massiv dahingehend geändert, dass heutzutage die große Mehrzahl der landwirtschaftlichen Betriebe ausschließlich durch den Betriebsinhaber selbst, allenfalls mit der Unterstützung von Familienangehörigen, aber nur noch selten mit familienfremden Arbeitskräften

bewirtschaftet wird.

Obwohl zur Zeit der Einführung der landwirtschaftlichen Unfallversicherung noch die Prägung als Arbeitnehmersversicherung vorherrschte, war bereits damals die Entwicklung zur Unternehmensversicherung durch das Gesetz über die landwirtschaftliche Unfallversicherung selbst inhaltlich abgedeckt. So hatte z.B. der Initiator der Sozialversicherung Reichskanzler Bismarck in seiner Grundsatzrede vom 02.04.1881 zur ersten Lesung eines ersten Entwurfs eines Unfallversicherungsgesetzes (vgl. Verhandlungen des Reichstags - Stenographische Berichte - 1881, S. 711 ff) bereits darauf hingewiesen, dass ihm als Landwirt nicht nur die Arbeitnehmer, sondern auch die "übrige größere Masse der landwirtschaftlichen Bevölkerung" schutzdürftig erscheine. Zwar sah das Gesetz vom 05.05.1886 eine gesetzliche Pflichtversicherung der landwirtschaftlichen Unternehmerfamilie noch nicht vor, die freiwillige und satzungsmäßige Versicherung des Unternehmers war aber bereits nach § 2 dieses Gesetzes möglich. Zudem wurde die Landesgesetzgebung in § 1 Abs. 3 des Gesetzes ermächtigt, die Unfallversicherung auch auf die Unternehmer selbst auszudehnen. Die landwirtschaftliche Unfallversicherung kann daher unter Berücksichtigung der Entwicklung in der Gründerzeit von Beginn an auch als Unternehmensversicherung angesehen werden.

Die Versicherung landwirtschaftlicher Unternehmer in der gesetzlichen Unfallversicherung wird daher zu Recht als eine genossenschaftliche, auf versicherungsrechtlicher Grundlage aufgebaute Eigenhilfe der Unternehmer der Landwirtschaft angesehen (vgl. Schlegel, in: Schulin, Handbuch des Sozialversicherungsrechts, Bd. 2 Unfallversicherungsrecht, § 16, Rn. 31).

2.2. Keine Gewinnerzielungsabsicht als Voraussetzung für den forstwirtschaftlichen Unternehmerbegriff

Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG setzt die Annahme eines Unternehmens der Forstwirtschaft voraus, dass der Inhaber des Unternehmens über Grund und Boden verfügt, der zum Zwecke der Gewinnung von Forsterzeugnissen bearbeitet wird (vgl. BSG [SozR 2200 § 647 Nr. 5](#); BSG [SozR 3-2200 § 776 Nr. 5](#); BSG, Urteil vom 07.12.2004, Az.: [B 2 U 43/03 R](#)). Damit nicht verbunden muss eine Absicht sein, Gewinn in wirtschaftlicher Sicht zu erwirtschaften.

So führte beispielsweise das Bundessozialgericht (BSG) bereits mit Urteil vom 01.02.1979 (vgl. [SozR 2200 § 647 Nr. 5](#)) aus, dass ein Unternehmen der Forstwirtschaft, das von der landwirtschaftlichen Unfallversicherung umfasst werde, grundsätzlich voraussetze, dass der Inhaber des Unternehmens über Grund und Boden verfüge, die zum Zwecke der Gewinnung von Forsterzeugnissen bearbeitet würden, wobei der Begriff der Gewinnung von Forsterzeugnissen sehr weit zu fassen sei. Denn Unternehmen der Forstwirtschaft könnten den Anbau und den Abschlag des Holzes in verschiedenen Betriebsweisen betreiben, entweder als Nachhaltsunternehmen, in denen jedes Jahr schlagreifes Holz geschlagen werde, oder als aussetzende Unternehmen, die nur in mehrjährigen Zwischenräumen einen Ertrag liefern würden (vgl. BSG, Beschluss vom 12.06.1989, Az.: [2 BU 175/88](#)). Die Zeiten ohne Anbau und Einschlag von Holz könnten sich dabei über Jahrzehnte hinziehen (vgl. Bayer. Landessozialgericht - BayLSG -, Urteil vom 17.10.2001, Az.: [L 2 U 90/00](#)). Nicht zuletzt im Hinblick auf solche aussetzenden Unternehmen gehören auch die Vorbereitung des Bodens für die Bepflanzung, die Bepflanzung selbst, die Pflegearbeiten einschließlich der Maßnahmen zur Verhütung von Schäden und die Kontrolle des Waldzustandes sowie des Wachstums aller notwendigen Pflanzen zur forstwirtschaftlichen Tätigkeit (vgl. BSG [SozR 2200 § 647 Nr. 5](#)).

Das BSG stellte weiter im Urteil vom 03.05.1984, Az.: [11 RK 1/83](#), zum Rechtsbereich der Krankenversicherung der Landwirte, das aber auch Rückschlüsse für den Rechtsbereich der gesetzlichen Unfallversicherung zulässt, fest, dass die Begriffe "Unternehmen" und "Unternehmer" in der gesetzlichen Sozialversicherung grundsätzlich auf längere Zeiträume zu beziehen seien. Dies sei in der Forstwirtschaft noch mehr als in der Landwirtschaft erforderlich, weil sich in der Forstwirtschaft (bei aussetzenden Unternehmen) die Zeiten ohne Anbau und Abschlag des Holzes über Jahrzehnte hinziehen könnten. Für das Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG) hielt das BSG zwar daran fest, dass bloße Besitz- und Nutzungsrechte noch nicht die Eigenschaft als land- oder forstwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des KVLG begründen könnten. Von einem unternehmensschädlichen "Brachliegenlassen" in der Forstwirtschaft könne zumindest dann keine Rede sein, wenn auf den forstwirtschaftlichen Flächen noch Bäume stehen, wachsen oder nachwachsen würden (vgl. BSG, Beschluss vom 12.06.1989, Az.: [2 BU 175/88](#)). Jedenfalls diese Umstände würden eine tatsächliche Vermutung dahingehend begründen, dass bei bestehenden Nutzungsrechten die forstwirtschaftliche Bearbeitung auch dementsprechend erfolge, selbst wenn sich Bearbeitungsmaßnahmen im konkreten Einzelfall nicht feststellen lassen würden (vgl. BSG [SozR 5420 § 2 Nr. 30](#)). Diese Vermutung stütze sich in rechtlicher Hinsicht auf die jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften der Waldgesetze (vgl. z.B. Hessisches LSG, Urteil vom 11.03.1981, Az.: [L 3 U 1303/80](#)), die dem Waldeigentümer oder Waldbesitzer - damals wie heute - konkrete Bewirtschaftungspflichten auferlegten.

Die landwirtschaftliche Unfallversicherung umfasste damit bereits seit jeher Unternehmen der Forstwirtschaft im weit gesetzten Rahmen des § 658 Abs. 2 Nr. 1 RVO (Betrieb, Einrichtung oder Tätigkeit), der weit über die Grenzen des "forstwirtschaftlichen Betriebes" im Sinne des Baurechts (vgl. Bayer. Verwaltungsgerichtshof - BayVGh -, Urteil vom 29.01.1979, Az.: 71 XIV 76) und auch im Sinne des Einkommensteuerrechts (vgl. Niedersächsisches Finanzgericht - FG -, EFG 1972, S. 532) hinausgeht. Die landwirtschaftliche Unfallversicherung setzte bereits nach der Rechtsprechung zur RVO vor allem keine Gewinnerzielungsabsicht voraus. Sie stellte nicht wie das Einkommensteuerrecht auf die Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr ab (vgl. Niedersächsisches FG, a.a.O.). Das forstwirtschaftliche Unternehmen im Sinne des Sozialrechts brauchte auch nicht nach den Maßstäben des Baurechts nachhaltig und mit einer auf Dauer berechneten und auf Dauer lebensfähigen Planung oder Nutzung größerer Waldflächen mit einer gewissen Intensität betrieben zu werden (vgl. BayVGh, Urteil vom 29.01.1979, Az.: 71 XIV 76). Entscheidend war vielmehr nach dem Sinn und Zweck der landwirtschaftlichen Unfallversicherung allein die Tatsache, dass forstwirtschaftliche Arbeiten im oben genannten Sinne verrichtet wurden. Die darin liegenden möglichen Risiken sollten soweit wie möglich durch die gesetzliche Unfallversicherung abgedeckt werden.

Auch die sozialgerichtliche Rechtsprechung zum SGB VII, wie schon zur RVO, geht durchwegs davon aus, dass die land- und forstwirtschaftliche Unfallversicherung für das Vorliegen eines Unternehmens keine Gewinnerzielungsabsicht voraussetzt. Sie stellt nicht, anders als das Einkommensteuerrecht, auf die Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr ab (vgl. BayLSG, Urteil vom 23.03.2005, Az.: [L 17 U 430/04](#)). Nach Sinn und Zweck der landwirtschaftlichen Unfallversicherung ist vielmehr entscheidend allein die Tatsache, dass forstwirtschaftliche Arbeiten, wie die Vorbereitung des Bodens für die Bepflanzung, die Bepflanzung selber, die Pflegearbeiten einschließlich der Maßnahmen zur Verhütung von Schäden und die Kontrolle des Waldzustandes sowie des Wachstums aller notwendigen Pflanzen verrichtet werden. Die darin liegenden möglichen Risiken sollen durch die Unfallversicherung abgedeckt werden (vgl. BayLSG, Urteil vom 17.10.2001, Az.: [L 2 U 90/00](#); BayLSG, Urteil vom 23.03.2005, Az.: [L 17 U 430/04](#)).

2.3. Keine Mindestgröße der forstwirtschaftlichen Fläche als Voraussetzung für den forstwirtschaftlichen Unternehmerbegriff

Eine bestimmte Mindestgröße der (im weiten sozialrechtlichen Sinne forstwirtschaftlich genutzten) Waldfläche ist zur Begründung der Unternehmereigenschaft nicht erforderlich. Das Gesetz sieht in [§ 5 SGB VII](#) für Inhaber landwirtschaftlicher Unternehmen bis zu einer Größe von 0,25 ha (bis zum 29.03.2005 noch 0,12 ha) und ihre Ehegatten aber die Möglichkeit einer Befreiung von der Versicherungspflicht auf Antrag vor. Damit wird gleichzeitig klargestellt, dass selbst bei Unterschreitung einer Flächengröße von 0,25 ha grundsätzlich eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen landwirtschaftlichen Unfallversicherung besteht. Auch sog. Klein- oder Kleinstwaldbesitzer sind deshalb, wenn sie sich forstwirtschaftlich im Sinne des Rechts des SGB VII betätigen, versicherungs- und beitragspflichtig zu der für sie zuständigen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass auch bei Kleinst- unternehmen oder Zwergbetrieben das Unfallrisiko land- oder forstwirtschaftlicher Tätigkeit im Einzelfall genauso groß sein kann wie in einem großen Unternehmen. So sind nur Haus-, Zier- und andere Kleingärten gemäß [§ 123 Abs. 2 SGB VII](#) ebenso wie bei der früher geltenden Regelung des § 778 RVO unter den dort genannten Voraussetzungen von der landwirtschaftlichen Unfallversicherung ausgenommen (vgl. BSG, Urteil vom 31.01.1989, Az.: [2 RU 30/88](#)).

2.4. Kein Mindestmaß an Arbeitsaufwand bei der Bewirtschaftung der forstwirtschaftlichen Fläche als Voraussetzung für den forstwirtschaftlichen Unternehmerbegriff

Die Annahme des Status als forstwirtschaftlicher Unternehmer setzt nicht voraus, dass die Bewirtschaftung der Waldflächen ein bestimmtes Mindestmaß an Arbeitsaufwand erfordert. Soweit das BSG in früheren Entscheidungen geäußert hat, dass land- und forstwirtschaftliche Kleinstunternehmen nicht von der landwirtschaftlichen Unfallversicherung erfasst würden, wenn der Umfang der Bodenbewirtschaftung eine arbeitsaufwandsbezogene Geringfügigkeitsgrenze unterschreite (vgl. z.B. [BSGE 64, 252](#), 253; BSG, Beschluss vom 12.06.1989, Az.: [2 BU 175/88](#)), kommt dem unter der Geltung des SGB VII keine Bedeutung mehr zu. Die Notwendigkeit einer Bagatellgrenze ist ehemals unter dem Anwendungsbereich der RVO mit dem Zweck der Unfallversicherung begründet worden, der es einerseits gebiete, wegen der bestehenden Unfallrisiken auch Kleinst- und Zwergbetriebe der Versicherungspflicht zu unterstellen, andererseits aber einen Versicherungszwang nicht rechtfertige, wenn wegen der geringen Größe und der Eigenheit des landwirtschaftlichen Grundstücks im konkreten Einzelfall ein nennenswerter Arbeitsaufwand für die Bodenbewirtschaftung nicht zu erwarten sei. Hintergrund war, dass die RVO selbst, anders als die jetzige Rechtslage in [§ 5 SGB VII](#), keine Geringfügigkeitsgrenze vorsah und die Ausnahmeregelung für Haus-, Zier- und andere Kleingärten in § 778 RVO nach der Rechtsprechung keine eindeutige Grenzziehung ermöglichte.

Mit der Einführung der Möglichkeit zur Versicherungsbefreiung in [§ 5 SGB VII](#) und der Präzisierung des Begriffs "Kleingarten" in [§ 123 Abs. 2 Nr. 2 SGB VII](#) hat der Gesetzgeber mit der Einführung des SGB VII klargestellt, wo bei landwirtschaftlichen Kleinstbetrieben die Grenze der Versicherungspflicht verlaufen soll. Einer durch Richterrecht geschaffenen Bagatellgrenze ist damit die Legitimation und Grundlage entzogen. So hat das BSG in diversen Entscheidungen die Berechtigung einer durch Richterrecht gesetzten Bagatellgrenze im zeitlichen Geltungsbereich des SGB VII verneint (vgl. BSG, Urteil vom 06.05.2003, Az.: [B 2 U 37/02 R](#); BSG, Urteil vom 11.11.2003, Az.: [B 2 U 51/02 R](#); BSG, Urteil vom 07.12.2004, Az.: [B 2 U 43/03 R](#)).

2.5. Keine Bewirtschaftung oder Bewirtschaftungsabsicht der forstwirtschaftlichen Fläche in der Vergangenheit, Gegenwart oder Zukunft als Voraussetzung für den forstwirtschaftlichen Unternehmerbegriff

Ob eine Bewirtschaftung der forstwirtschaftlichen Fläche in der Vergangenheit nicht erfolgt ist, derzeit nicht geschieht und auch für die Zukunft nicht beabsichtigt ist, ist ohne Einfluss auf die Versicherungspflicht. Die Bearbeitung und Bewirtschaftung von Waldflächen kann entsprechend der Eigenart der Forstwirtschaft auf verschiedene Weise erfolgen. Während die sog. Nachhaltigkeitsunternehmen jedes Jahr schlagreifes Holz ernten, geschieht dies bei den sog. aussetzenden Unternehmen nur in mehrjährigen Zwischenräumen, wobei sich die Zeiten ohne Anbau und Einschlag von Holz über Jahrzehnte hinziehen können. Demnach können sich forstwirtschaftliche Unternehmen zumindest über lange Zeiträume hinweg in ihrer äußeren Erscheinung stark unterscheiden. Gemeinsam ist ihnen lediglich der Bestand von Flächen, auf denen Bäume wachsen bzw. nachwachsen; irgendwelche konkreten Bewirtschaftungsmaßnahmen (z.B. Anpflanzungen, Fällungen) bzw. deren Spuren gehören nicht zum notwendigen Erscheinungsbild eines forstwirtschaftlichen Unternehmens (ständige Rechtsprechung, vgl. z.B. BSG, Urteil vom 07.12.2004, Az.: [B 2 U 43/03 R](#); BayLSG, Urteil vom 11.05.2005, Az.: [L 2 U 298/04](#); BayLSG, Urteil vom 10.05.2005, Az.: [L 17 U 179/04](#); BayLSG, Urteil vom 23.03.2005, Az.: [L 17 U 430/04](#); BayLSG, Urteil vom 17.10.2001, Az.: [L 2 U 90/00](#)).

Es ist daher auch ohne jede Bedeutung, wenn völlig glaubhaft angegeben wird, dass weder in der Vergangenheit noch irgendwann in der Zukunft eine forstwirtschaftliche Nutzung erfolgen werde. Denn damit kann die Vermutung der Eigenschaft des Nutzungsberechtigten als forstwirtschaftlicher Unternehmer nicht widerlegt werden (vgl. BayLSG, Urteil vom 17.10.2001, Az.: [L 2 U 219/99](#)). Greifbare Umstände, die auf andersartige, nicht auf die Gewinnung von Forsterzeugnissen gerichtete Nutzung der Waldfläche hinweisen, ergeben sich daraus nicht. Die bloße Absicht, keine forstwirtschaftliche Tätigkeit zu entfalten, ändert an deren Eigenschaft als solcher jedenfalls solange nichts, wie auf dem Grundstück forstwirtschaftliche Pflanzen wachsen. Sie entzieht der auf tatsächliche und rechtliche Kriterien gestützten Vermutung keine ihrer Grundlagen. Insbesondere in rechtlicher Hinsicht ändert sich dadurch an der Verpflichtung des Waldbesitzers, den Wald jedenfalls in gewissem Umfang zu bewirtschaften, nichts (vgl. BSG, Urteil vom 28.09.1999, Az.: [B 2 U 40/98 R](#)).

Aufgrund der die Forstwirtschaft prägenden langen Bewirtschaftungszeiträume besteht die - widerlegbare - Vermutung, dass bei bestehenden Nutzungsrechten an forstwirtschaftlichen Flächen auch bei im Einzelfall fehlenden konkreten Bewirtschaftungsmaßnahmen eine forstwirtschaftliche Tätigkeit und damit die Eigenschaft des Nutzungsberechtigten als forstwirtschaftlicher Unternehmer gegeben ist (vgl. BSG [SozR 3-2200 § 776 Nr. 5](#); ebenso für den Bereich der landwirtschaftlichen Krankenversicherung: BSG [SozR 5420 § 2 Nr. 30](#); zum Fehlen einer vergleichbaren Vermutung bei landwirtschaftlichen Nutzflächen: BSG, Urteil vom 23.09.2004, Az.: [B 10 LW 13/02 R](#)). Solange auf den streitgegenständlichen Flächen Bäume wachsen oder nachwachsen, kann von einem "Brachliegenlassen" nicht gesprochen werden, auch wenn über einen langen Zeitraum keine Pflege- oder Erhaltungsmaßnahmen vorgenommen werden. Dabei begründet sich die aufgezeigte Vermutung u.a. damit, dass nach den landesrechtlichen Waldgesetzen, auch dem Waldgesetz für Bayern (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.07.2005 (GVBl 2005, S. 313), den Eigentümern und Nutzungsberechtigten von Waldgrundstücken Pflichten (vgl. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 BayWaldG: Wiederaufforstungspflicht bei Schadenseintritt, d.h. unabhängig davon, ob der Waldbesitzer den Anlass für die Erforderlichkeit der Wiederaufforstung gesetzt hat) im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der Waldflächen auferlegt

werden (ständige Rechtsprechung, vgl. z.B. BSG, Urteil vom 03.05.1984, Az.: [11 RK 1/83](#); BayLSG, Urteil vom 23.03.2005, Az.: [L 17 U 430/04](#)). Darauf, ob waldrechtliche Sanktionsmöglichkeiten bei Nichteinhaltung der Pflichten eröffnet sind, kommt es nicht an (vgl. BSG, Urteil vom 28.09.1999, Az.: [B 2 U 40/98 R](#)).

Um die Vermutung der Eigenschaft des Nutzungsberechtigten als forstwirtschaftlicher Unternehmer zu widerlegen, reicht es deshalb nicht aus, wenn behauptet wird, die betreffende Forstfläche werde, gleich aus welchen Gründen, nicht bewirtschaftet. So ist beispielsweise das Bayer. Landessozialgericht (vgl. Urteil vom 11.05.2005, Az.: [L 2 U 298/04](#)) von einer Pflichtmitgliedschaft und Beitragspflichtigkeit ausgegangen, obwohl dagegen eingewandt worden war, dass keinerlei Nutzung des Grundstücks stattfinde, es in den letzten 50 Jahren von keinem Eigentümer betreten worden sei, keinerlei Zugang bestehe, da sich rundum bebaute Grundstücke befänden, das Grundstück seit dem 19. Jahrhundert Brachland sei und daher keinerlei Versicherungsrisiko bestehe.

2.6. Kein Erfordernis einer wirtschaftlich sinnvollen forstwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeit als Voraussetzung für den forstwirtschaftlichen Unternehmerbegriff

Auch die Behauptung, die Grundstücke seien wegen ihrer Größe, Lage, Bodenbeschaffenheit oder aus anderen Gründen für eine wirtschaftlich sinnvolle forstliche Nutzung nicht geeignet, lässt die Vermutung eines forstwirtschaftlichen Unternehmens nicht entfallen, zumal für das Vorliegen eines zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung beitragspflichtigen Unternehmens eine Gewinnerzielungsabsicht nicht vorausgesetzt wird (vgl. BSG [SozR 3-2200 § 776 Nr. 5](#) m.w.N.).

2.7. Widerlegung der an den Besitz eines Waldgrundstücks anknüpfenden Vermutung der forstwirtschaftlichen Betätigung und damit Ausschluss des forstwirtschaftlichen Unternehmerbegriffs nur unter engen Voraussetzungen

Aus Gründen der Praktikabilität und Nachprüfbarkeit kann nach ständiger Rechtsprechung (vgl. z.B. BSG, Urteil vom 07.12.2004, Az.: [B 2 U 43/03 R](#)) die an den Besitz eines Waldgrundstücks anknüpfende Vermutung der forstwirtschaftlichen Betätigung nur dadurch widerlegt werden, dass eine Nutzung der forstwirtschaftlichen Fläche zu anderen Zwecken als der periodischen Gewinnung von Forsterzeugnissen nachgewiesen wird.

Für die Widerlegung der Vermutung ist es erforderlich, dass greifbare Umstände auf eine andersartige Nutzung hinweisen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die äußeren Umstände erkennen lassen, dass der Grund und Boden nicht zur periodischen Gewinnung von Forsterzeugnissen genutzt, der Wald etwa als Baugelände oder zum Liegenlassen als "Urwald" aus wissenschaftlichen Gründen oder als sonstiges Versuchs- und Übungsgelände erworben wird (vgl. BayLSG, Urteil vom 03.03.2005, Az.: [L 17 U 216/04](#); BayLSG, Urteil vom 23.03.2005, Az.: [L 17 U 430/04](#)).

Über die dargestellte Rechtsprechung hinaus muss nach der Ansicht des erkennenden Gerichts auch dann von einer Widerlegung der Vermutung ausgegangen werden, wenn die rechtlichen und/oder örtlichen Gegebenheiten eine Nutzung oder Bewirtschaftung in Gänze ausschließen.

Dies ergibt sich aus dem Sinn und Zweck der land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherung. Die sozialgerichtliche Rechtsprechung geht, wie bereits oben erläutert, davon aus, dass die landwirtschaftliche Unfallversicherung für das Vorliegen eines Unternehmens keine Gewinnerzielungsabsicht voraussetzt, nicht auf die Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr abstellt und das Unternehmen nicht nach den Maßstäben des Baurechts oder Steuerrechts nachhaltig und mit einer auf Dauer berechneten und auf Dauer lebensfähigen Planung oder Nutzung größerer Waldflächen mit einer gewissen Intensität betrieben werden muss (vgl. BayLSG, Urteil vom 23.03.2005, Az.: [L 17 U 430/04](#)). Nach Sinn und Zweck der Unfallversicherung ist vielmehr entscheidend allein die Tatsache, dass forstwirtschaftliche Arbeiten, wie z.B. Maßnahmen zur Verhütung oder Beseitigung von Schäden (Wiederaufforstungspflicht gem. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 BayWaldG), die Kontrolle des Waldzustandes sowie des Wachstums aller notwendigen Pflanzen, verrichtet werden. Die darin liegenden möglichen Risiken, die der Waldbesitzer ggf. sogar gegen seinen Willen auf sich nehmen muss (z.B. wegen der gesetzlichen Wiederaufforstungspflicht), sollen durch die Unfallversicherung soweit wie möglich abgedeckt werden (BSG, Urteil vom 28.09.1999, Az.: [B 2 U 40/98 R](#)). Dabei ist zu berücksichtigen, dass derartige Risiken auch bei Kleinbetrieben in ähnlicher Form, wegen fehlender technischer Mittel oder einschlägiger Erfahrung trotz des geringeren Zeitaufwands ggf. sogar in erhöhter Form gegenüber Großbetrieben mit entsprechendem Einsatz hochtechnisierter und damit auch risikomindernder Maschinen vorhanden sind (ähnlich BSG, Urteil vom 28.09.1999, Az.: [B 2 U 40/98 R](#)).

2.8. Keine Auswirkungen des Bestehens privatrechtlicher Versicherungen und damit einer anderweitigen Absicherung der aus der forstwirtschaftlichen Fläche resultierenden Unfallgefahr auf die Pflichtmitgliedschaft

Ob etwaige, aus dem im Sinne des Sozialrechts gegebenen forstwirtschaftlichen Unternehmen resultierende Risiken durch andere Versicherungen (insbesondere eine private Unfallversicherung) abgedeckt sind, ist ohne jede Bedeutung für die Frage der kraft Gesetzes vorliegenden Versicherung in der gesetzlichen Unfallversicherung. Denn einer vom Gesetzgeber vorgesehenen Pflichtmitgliedschaft in einem Teil der gesetzlichen Sozialversicherungssysteme kann nicht durch den Abschluss privater Versicherungsverträge ausgewichen werden und damit dem System der Sozialversicherung der Boden entzogen werden. Insofern stellt eine private Unfallversicherung lediglich eine private, im Belieben des Versicherten stehende, ergänzende, nicht aber eine die zwingende gesetzliche Versicherung ersetzende Absicherung dar (vgl. zur grundsätzlichen Frage der Vereinbarkeit des Systems der gesetzlichen Unfallversicherung im Sinne einer Pflichtmitgliedschaft mit Verfassungs- und Europarecht: BSG, Urteil vom 09.05.2006, Az.: [B 2 U 34/05 R](#)).

3. Übertragung der Grundsätze auf den hier zu entscheidenden Fall:

Der Kläger ist als Verfügungsberechtigter über ein Waldgrundstück als forstwirtschaftlicher Unternehmer bei der Beklagten versichert.

Zu den einzelnen Einwendungen des Klägers ist Folgendes festzuhalten:

- Sofern der Kläger den Sinn und Zweck der gesetzlichen Unfallversicherung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft dahingehend zu

verstehen meint, dass dadurch lediglich der Schutz von abhängig Beschäftigten gewährleistet sein solle, nicht aber von land- und forstwirtschaftlichen Unternehmern, irrt er. Die landwirtschaftliche Unfallversicherung stellt seit jeher auch eine Unternehmensversicherung dar, mit der eine genossenschaftliche, auf versicherungsrechtlicher Grundlage aufgebaute Eigenhilfe der Unternehmer der Landwirtschaft gewährleistet wird.

- Das Grundstück des Klägers ist mit über 5000 m² deutlich größer als die Grenze, bis zu der der Gesetzgeber eine Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft vorgesehen hat. Dies zeigt deutlich, dass beim Kläger nach der gesetzgeberischen Grundentscheidung von einem forstwirtschaftlichen Unternehmen auszugehen ist.

- Eine konkrete Bewirtschaftung zum jetzigen Zeitpunkt ist nach der ständigen Rechtsprechung nicht erforderlich. Dies ergibt sich schon aus den unterschiedlichsten Gestaltungsmöglichkeiten landwirtschaftlicher Unternehmen, nämlich einerseits aussetzenden Unternehmen, bei denen oft jahrelang keinerlei Maßnahmen im Sinne konkreter forstwirtschaftlicher Betätigung erfolgen, und andererseits nachhaltig wirtschaftenden Unternehmen, bei denen regelmäßig bestimmte Arbeiten und Nutzungen anfallen.

- Völlig ausreichend für die Begründung der Unternehmereigenschaft ist es, dass auch nur unter gewissen Umständen forstwirtschaftliche Tätigkeiten ausgeführt werden (können). Dafür ist es ausreichend, wenn sich aus den waldrechtlichen Pflichten eine Verpflichtung für den Kläger ergibt, unter bestimmten Umständen forstwirtschaftliche Tätigkeiten, z.B. die Wiederaufforstung, zu betreiben. Dass die Wiederaufforstungspflicht nicht mit Sanktionsmöglichkeiten verbunden sein muss, ändert an dieser Verpflichtung nichts. Insofern muss auch der Einwand des Klägers unberücksichtigt bleiben, dass er u.U. sich einer Erfüllung seiner waldrechtlichen Pflichten widersetzen würde.

- Eine Gewinnerzielungsabsicht muss mit dem forstwirtschaftlichen Unternehmen im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung nicht verbunden sein. Insofern ist der landläufige Begriff des "Unternehmers" nicht deckungsgleich mit dem sozialversicherungsrechtlichen Unternehmerbegriff.

- In welchem Umfang gegebenenfalls in der Zukunft Holz geerntet werden wird, ob dies für den privaten Verbrauch oder für den Verkauf bestimmt sein wird, ist unerheblich. Ausreichend für die Begründung des Versicherungsschutzes ist es, dass forstwirtschaftliche Tätigkeiten - unabhängig von ihrer Zielrichtung, sei es lediglich zum Eigennutz, sei es zum Verkauf des Holzes - ausgeübt werden. Eine Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr ist nicht erforderlich.

- Ohne Bedeutung ist es, wenn sich der Kläger privat gegen das Unfallrisiko absichert. Die gesetzliche Unfallversicherung stellt keine Option oder Wahlmöglichkeit bei der Absicherung dar, sondern baut auf einer Pflichtmitgliedschaft kraft Gesetzes auf, der man sich nicht durch privatrechtliche Gestaltungen entziehen kann. Denn anderenfalls würde der gesetzlichen Sozialversicherung, hier der Unfallversicherung, die Grundlage entzogen.

- Ohne Relevanz ist es auch, ob der Kläger, wenn er denn irgendwann einmal forstwirtschaftlich tätig werden wird, dazu dritte Personen beschäftigt oder nicht. Denn der Grundgedanke der gesetzlichen Unfallversicherung im Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen ist es gerade, dass die land- und forstwirtschaftlichen Unternehmer ähnlich wie abhängig Beschäftigte des sozialen Schutzes der gesetzlichen Unfallversicherung und damit der Absicherung von Unfällen während ihrer beruflichen selbständigen Tätigkeit bedürfen.

- Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Pflichtmitgliedschaft von Besitzern/Eigentümern auch nur kleiner Waldgrundstücke sieht die ständige obergerichtliche Rechtsprechung nicht.

- Sofern der Kläger die Pflichtmitgliedschaft als Verstoß gegen [Art. 14 GG](#) in Verbindung mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sieht, geht diese Argumentation über die Frage der Begründung der Pflichtmitgliedschaft hinaus. Denn diese Argumentation baut letztlich darauf auf, dass ein Eingriff in das Eigentumsgrundrecht durch die Beitragserhebung erfolgen werde. Aus dem Zuständigkeitsbescheid folgt aber lediglich, dass mit einem weiteren Bescheid (Beitragsbescheid) der Versicherte zur Beitragszahlung zur gesetzlichen Unfallversicherung herangezogen wird. Allein diese grundsätzliche Pflicht zur Beitragszahlung kann mit Sicherheit nicht als Verstoß gegen das Eigentumsgrundrecht und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gewertet werden. Derartige Verstöße könnten sich erst aus der Höhe des Beitrags ergeben, die in einem weiteren Rechtsbehelfsverfahren gegen den Beitragsbescheid vorgetragen werden müssen. Insofern verbietet es sich, diesen Gesichtspunkt mit Bezug auf den Zuständigkeitsbescheid einer tiefergehenden Prüfung zuzuführen.

- Für die Begründung der Mitgliedschaft des Klägers bei der Beklagten ist es erforderlich, aber auch ausreichend, dass er die sich aus dem Waldgrundstück ergebenden Risiken, wie sie auch ein Unternehmer hat, zu tragen hat. Wie sich aus dem notariellen Kaufvertrag ergibt, hat ein vollständiger Risikoübergang mit Wirkung zum 19.01.2006 stattgefunden. Zu diesem Zeitpunkt ist daher auch die Mitgliedschaft des Klägers bei der Beklagten begründet worden. Dass zu diesem Zeitpunkt das Eigentum mangels Eintragung im Grundbuch noch nicht übergegangen ist, ist insoweit unschädlich. Es gilt nichts anderes, als wenn die Verfügungsgewalt (nur) durch einen Pacht- oder Mietvertrag begründet worden wäre. Auch in derartigen Fällen ist der Pächter oder Mieter des Grundstücks versicherungspflichtig, nicht aber der Eigentümer, dem die Nutzung des Waldgrundstückes nicht möglich ist.

- Die vom Kläger angeführte sozialgerichtliche Rechtsprechung zu Holzabholern kann nicht dazu führen, dass land- und forstwirtschaftliche Unternehmer von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Unfallversicherung ausgenommen werden. Denn das Abholen von Holz durch dritte Personen aufgrund einer Erlaubnis des Waldbesitzers im Einzelfall stellt sich als typisches eigenwirtschaftliches Tätigwerden dar, das nicht einmal ansatzweise mit der Stellung eines Waldbesitzers als Inhaber eines forstwirtschaftlichen Unternehmens, aus dem sich auch bestimmte Pflichten geben, vergleichbar ist.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass die Beklagte zu Recht ihre Zuständigkeit für den Kläger als forstwirtschaftlicher Unternehmer erklärt hat.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus [§§ 183, 193 SGG](#) und nicht aus [§ 197 a SGG](#), da der Kläger zu den in [§ 183 SGG](#) benannten Personen gehört.

Dies entspricht der ständigen und aktuellen Rechtsprechung des Bayerischen Landessozialgerichts, die auf die ausführlichen Erläuterungen im Beschluss des Präsidentensenats vom 29.06.2005, Az.: L [1/3 U 291/04](#), verweist (vgl. Beschlüsse aller für den Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung zuständigen Senate z.B. vom 11.10.2006, Az.: [L 2 U 152/04](#), vom 16.05.2006, Az.: [L 3 U 261/04](#), und vom 04.10.2006, Az.: L 17 B 603/05 U ER).

Ansatzpunkte, von dieser ständigen bayerischen Rechtsprechung abzuweichen, sieht das Gericht auch in Ansehung des Beschlusses des LSG Baden-Württemberg vom 15.03.2007, Az.: [L 10 U 900/07 ER](#), [L 10 U 900/07](#), nicht. Die dort vorgenommene Interpretation des Beschlusses des BSG vom 23.11.2006, Az.: [B 2 U 258/06 B](#), kann das Gericht nicht teilen. So ist für das Gericht nicht erkennbar, dass sich das BSG in der vorgenannten Entscheidung weitergehende Gedanken zur Frage, ob bei Beitragsstreitigkeiten von Land- und Forstwirten ein Anwendungsfall des [§ 197 a SGG](#) gegeben ist, gemacht hat. Vielmehr liegt für das Gericht der Schluss nahe, dass das BSG zur Frage der Anwendbarkeit des [§ 197 a SGG](#) keine grundlegende Entscheidung hat treffen wollen und sich bei dieser Frage lediglich unreflektiert der Ansicht des vorentscheidenden Gerichts angeschlossen hat. Hätte das BSG eine grundlegende Entscheidung zu [§ 197 a SGG](#) treffen wollen, hätte es sich mit Sicherheit mit der unterschiedlichen Rechtsprechung auf Ebene der Landessozialgerichte auseinandergesetzt. Dass dazu im Beschluss des BSG vom 23.11.2006 keinerlei Ausführungen enthalten sind, belegt, dass die Frage, ob [§ 197 a SGG](#) bei derartigen Streitigkeiten zur Anwendung kommt, keiner genaueren Prüfung unterzogen worden ist.

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2007-08-31